

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.04.2020

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-27/20

Nummer:

Z-19.14-727

Geltungsdauer

vom: **23. April 2020**

bis: **23. April 2025**

Antragsteller:

Maars Holding BV

Newtonweg 1
3840 Harderwijk
NIEDERLANDE

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Maars Style Line F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "Maars Style Line F 30" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- für den Rahmen: mit MDF-Platten gefüllte Stahlprofile
- für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibendichtungen
- Befestigungsmittel

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in mindestens 8,5 cm dicke Wände aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4², Abschnitt 10.2 mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und beidseitiger Bepankung aus nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer³ Mineralwolle-Dämmschicht, entsprechend Tabelle 10.2, einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³ sein.

1.2.5 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1179 mm x 2238 mm im Hochformat.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-4:2016-05 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

³ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017, s. www.dibt.de

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-727

Seite 4 von 8 | 23. April 2020

Die zulässige Größe der Scheiben für die Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beträgt maximal 1141 mm x 2200 mm im Hochformat.

1.2.6 Die Gesamthöhe der Wandkonstruktion darf im Bereich der Brandschutzverglasung nicht mehr als 3000 mm betragen.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf

- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
- nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Rahmen

2.1.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind spezielle mehrfach abgekantete, 0,8 mm dicke Stahlprofile aus Stahlblech der Sorte DC01+ZE nach DIN EN 10346⁴ und DIN EN 10152⁵ entsprechend Anlage 5 zu verwenden, die zur Aufnahme der Scheibe eine 24 mm tiefe Nut aufweisen müssen.

Mindestabmessungen (s. Anlage 5): 12 mm x 35 mm x 30 mm x 13 mm

Für die Einlagen in den Rahmen sind mitteldichte, mindestens normalentflammbare³ Faserplatten (MDF) nach DIN EN 13986⁶ und DIN EN 622-5⁷ zu verwenden (s. Anlage 5)

2.1.1.2 Für den Riegel unter der Brandschutzverglasung ist bei Einbau der Brandschutzverglasung entsprechend Anlage 1, rechte Abbildung, ein Profil aus Vollholz nach DIN EN 14081-1⁸, in Verbindung mit DIN 20000-5⁹ und einem charakteristischen Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 600 \text{ kg/m}^3$, zu verwenden (s. Anlage 4).

Mindestabmessungen: 57 mm x 70 mm (Breite x Höhe)

2.1.2 Verglasung

2.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind mindestens normalentflammbare³ Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁰ vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-1." der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, gemäß Anlage 6 zu verwenden.

2.1.2.2 Scheibendichtungen

2.1.2.2.1 Dichtungstreifen

Zwischen den Stahlprofilen des Rahmens und den Scheiben sind umlaufend 9 mm breite und 6 mm dicke Schaumstoff-Dichtungstreifen der Firma Pilzecker, Gendt (NL), zu verwenden.

4	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen – Technische Lieferbedingungen
5	DIN EN 10152:2017-06	Kaltgewalzte Flacherzeugnisse ohne Überzug und mit elektrolytischem Zink- oder Zink-Nickel-Überzug aus weichen Stählen sowie aus Stählen mit höherer Streckgrenze zum Kaltumformen - Grenzabmaße und Formtoleranzen
6	DIN EN 13986:2005-03	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
7	DIN EN 622-5:2006-09	Faserplatten – Anforderungen – Teil 5: Anforderungen an Platten nach dem Trockenverfahren (MDF)
8	DIN EN 14081-1:2005+A1:2011	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
9	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
10	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-727

Seite 5 von 8 | 23. April 2020

2.1.2.2.2 Versiegelung

Für die abschließende Versiegelung der Fugen sind normalentflammbare³ Fugendichtstoffe nach DIN EN 15651-2¹¹ zu verwenden.

2.1.3 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Wänden aus Gipsplatten nach Abschnitt 1.2.4 sind

- spezielle, mehrfach abgekantete, 0,8 mm dicke Stahlprofile aus Stahlblech (sog. Hutprofile) der Sorte DC01+ZE nach DIN EN 10346⁴ und DIN EN 10152⁵ entsprechend Anlage 5 und
- geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen – zu verwenden.

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 2.2.3) aufgenommen werden können.

2.2.2 Einwirkungen

Allgemeines

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹² (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1¹²

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1¹³ und DIN EN 1991-1-1/NA¹⁴ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹⁵ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁶ zu berücksichtigen,

11	DIN EN 15651-2:2012-12:	Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen
12	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
13	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
14	DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
15	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
16	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-727

Seite 6 von 8 | 23. April 2020

- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-4¹⁷ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4¹⁷) erfolgen.

2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1-2¹⁸ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.3.2 Nachweis der Gesamtkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen nach Abschnitt 2.1.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Gesamtkonstruktion (Wände aus Gipsplatten und Brandschutzverglasung) bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen. Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die DIN 18008-1,-2¹⁸ zu beachten.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

2.3.2 Zusammenbau

2.3.2.1 Zusammenbau des Rahmens

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus speziellen Stahlprofilen gemäß Abschnitt 2.1.1.1, die in den Ecken durch Schrauben miteinander zu verbinden sind, auszuführen. In die Rahmen sind die MDF-Platten nach Abschnitt 2.1.1.1, die in den Ecken auf Gehrung zu schneiden und dicht zu stoßen sind, einzulegen.

¹⁷ DIN 18008-4:2013-07 Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

¹⁸ DIN 18008-1,-2:2010-12 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04

2.3.2.2 Verglasung

In die umlaufende Nut des Stahlrahmens ist die Verbundglasscheibe einzustellen und zwischen Rahmen und Verbundglasscheibe sind umlaufend die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.2.1 einzulegen (s. Anlagen 2 bis 4). Abschließend sind die Dichtungen mit einem Fugendichtstoff nach Abschnitt 2.1.2.2.2 zu versiegeln.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder 12 mm betragen.

2.3.2.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z.B. DIN EN 1993-1-3¹⁹, in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA²⁰). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223²¹ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944²², zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.3.3 Anschlüsse

Die Brandschutzverglasung muss mit ihrem Rahmen entsprechend den Anlagen 2 bis 4 in die Trennwand nach Abschnitt 1.2.4 eingesetzt werden.

In das Deckenanschlussprofil sind gemäß Anlage 4 zusätzlich zwei 12,5 mm dicke, nichtbrennbare³ Gipsplatten-Streifen Typ A nach DIN EN 520²³ einzulegen.

In das Bodenanschlussprofil sind gemäß Anlage 3 zusätzlich vier 12,5 mm dicke, nichtbrennbare³ Gipsplatten-Streifen Typ A nach DIN EN 520²³ einzulegen.

Der Rahmen ist mit Hilfe von Hutprofilen aus Stahlblech und Befestigungsmitteln, jeweils nach Abschnitt 2.1.3 in Abständen ≤ 175 mm an den Trennwandprofilen zu befestigen und abschließend mit PVC-Füllprofilen zu bekleiden (s. Anlagen 2 bis 5).

Bei Einbau der Brandschutzverglasung entsprechend Anlage 1, rechte Abbildung, ist der Riegel unter der Brandschutzverglasung durch ein Profil aus Vollholz nach Abschnitt 2.1.1.2 auszubilden (s. Anlage 4). Im Bereich des Bodenanschlusses ist zwischen Bodenanschlussprofil und Holzprofil zusätzlich ein 12,5 mm dicker, nichtbrennbarer³ Gipsplatten-Streifen Typ A nach DIN EN 520²³ einzulegen. Entstehende Hohlräume sind mit nichtbrennbarer³ Mineralwolle²⁴ auszufüllen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Wand aus Gipsplatten nach Abschnitt 1.2.4 in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mit mindestens je einer 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatte (GKF) beplankt sein muss.

19	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten- Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
20	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln- Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
21	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012)
22	DIN EN ISO 12944:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998)
23	DIN EN 520:2014-09	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
24		Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C,

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-727

Seite 8 von 8 | 23. April 2020

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von der bauausführenden Firma, die sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Maars Style Line F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) der bauausführenden Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend von der bauausführenden Firma
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-727
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO²⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-727
- Bauart Brandschutzverglasung " Maars Style Line F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

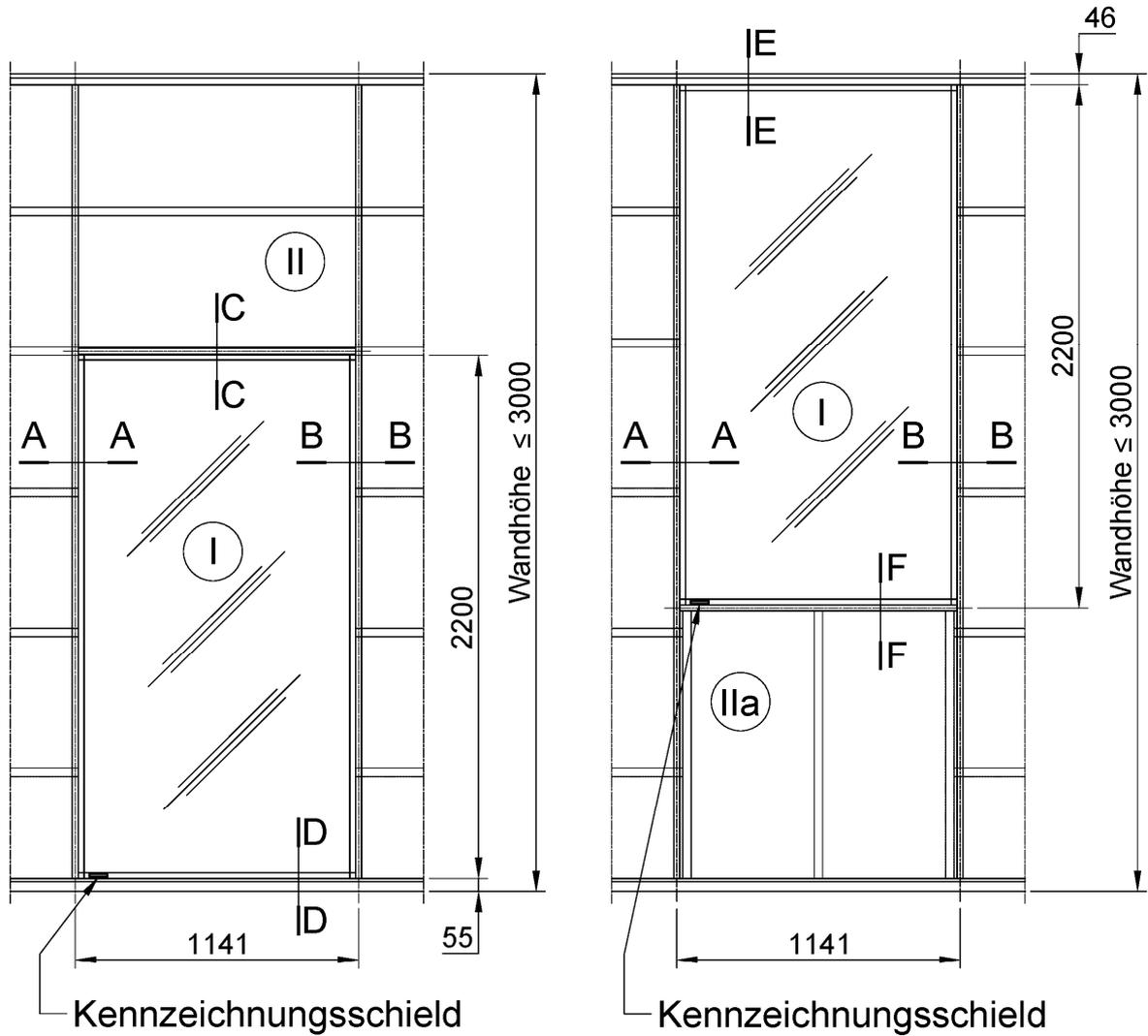
Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Salimian

²⁵ nach Landesbauordnung

Wahlweise Anordnung der Brandschutzverglasung



- Ⓚ Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-1." mit den max. Zul. Abmessungen 1141 mm (Breite) x 2200 mm (Höhe)
- Ⓛ Trennwand F30 nach DIN 4102 Teil 4 , Tabelle 10.2
- Ⓛa wie Ⓛ jedoch mit Verstärkungsprofilen aus Holz nach Abschnitt 2.1.1.2

EB Einbaubereich nach DIN 4103-1

Maße in mm

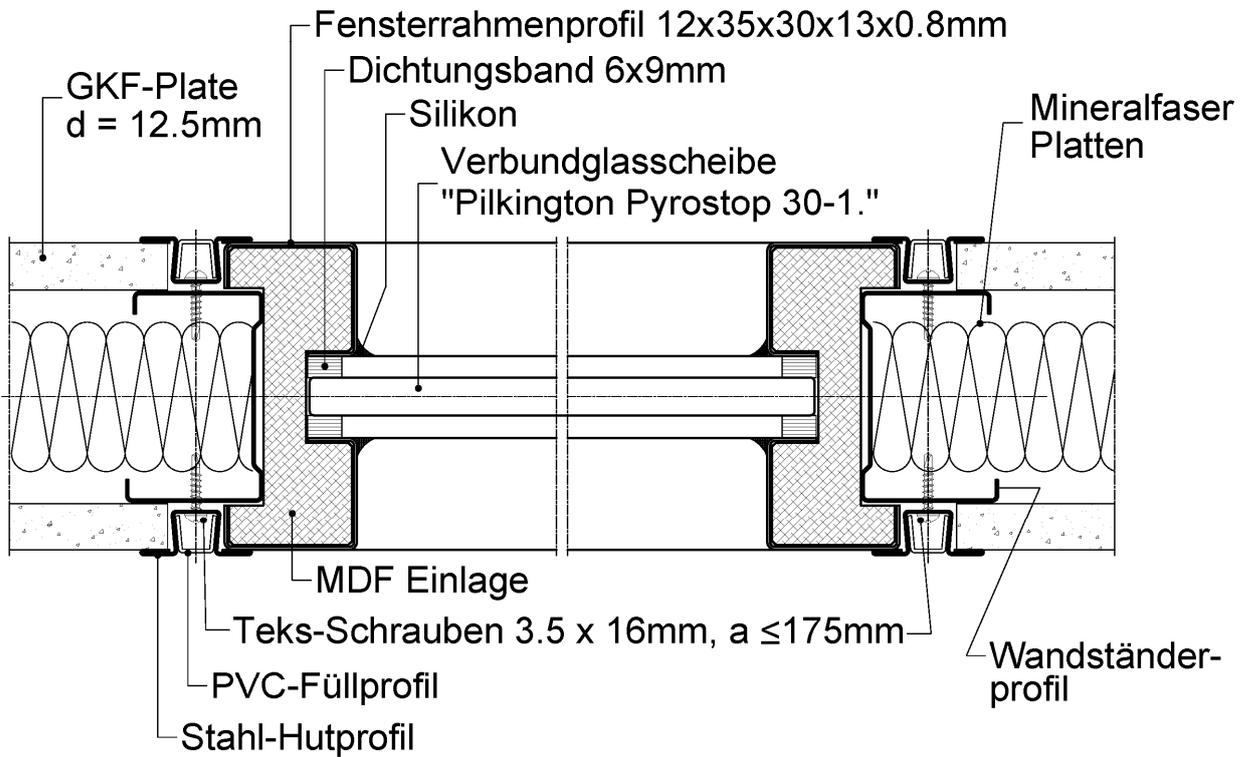
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Maars Style Line F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Übersicht

Anlage 1

Schnitt A-A

Schnitt B-B



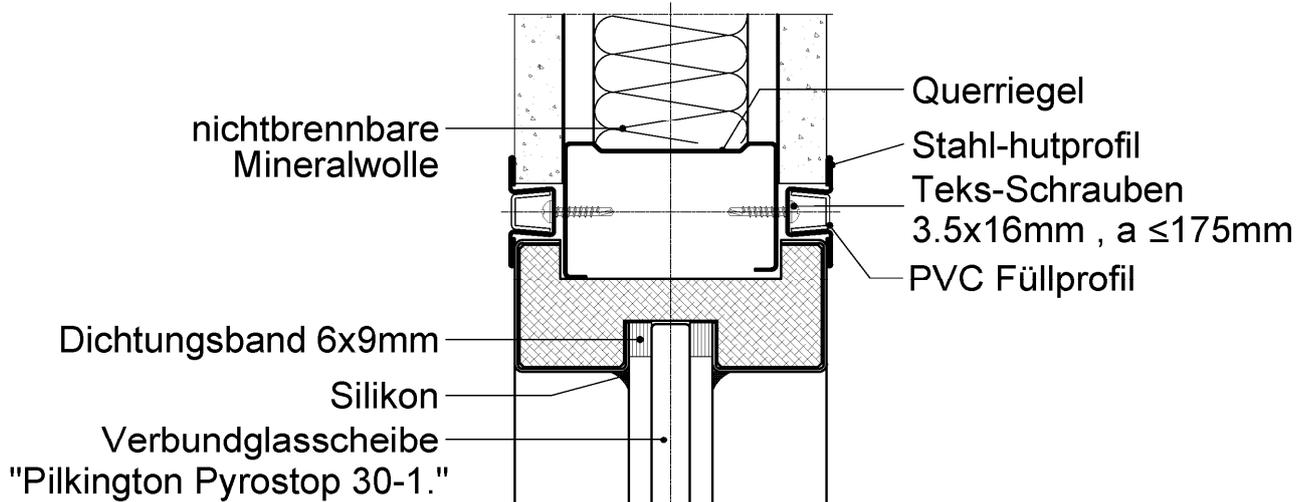
Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Maars Style Line F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

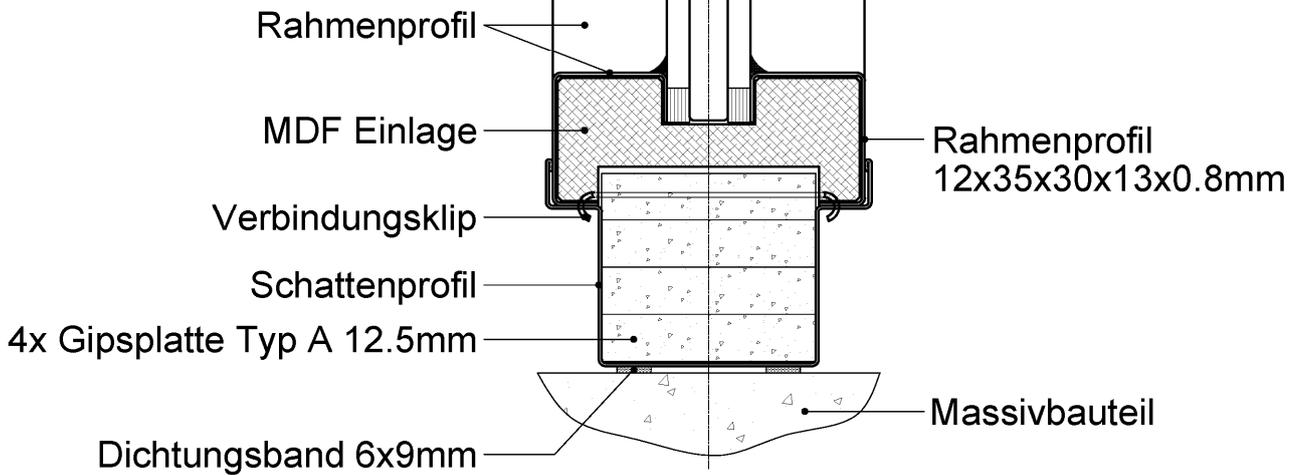
Anlage 2

Schnitt A-A und B-B

Schnitt C-C



Schnitt D-D

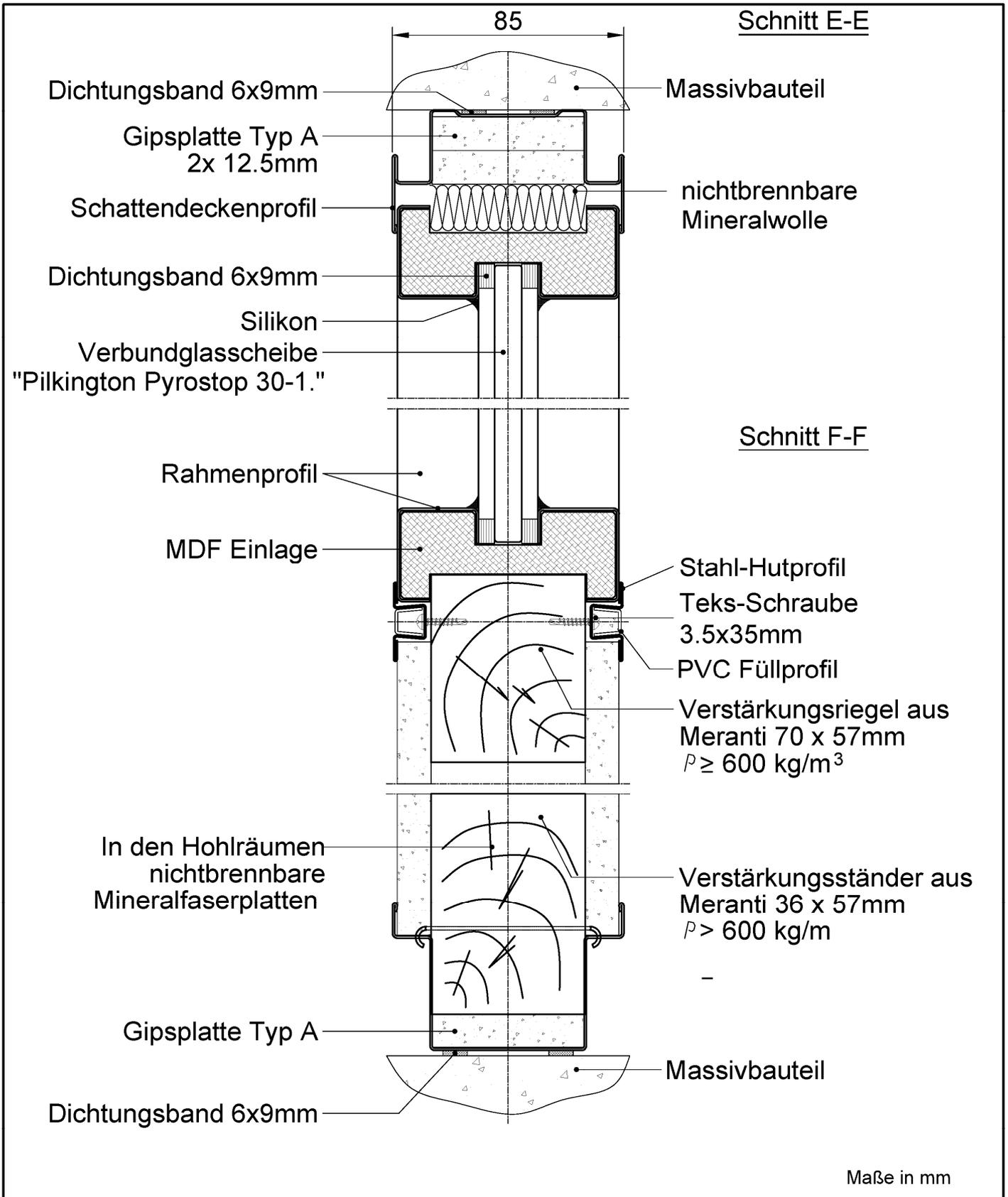


Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Maars Style Line F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3

Schnitt C-C und D-D



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-727

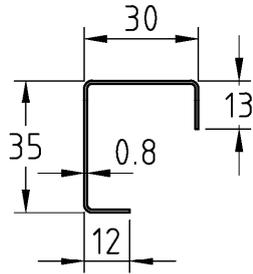
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Maars Style Line F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Maße in mm

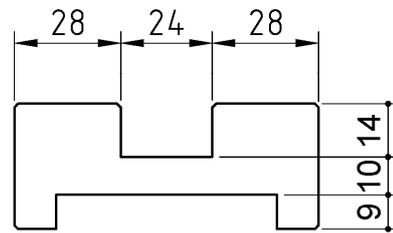
Schnitt E-E und F-F

Anlage 4

Rahmenprofil

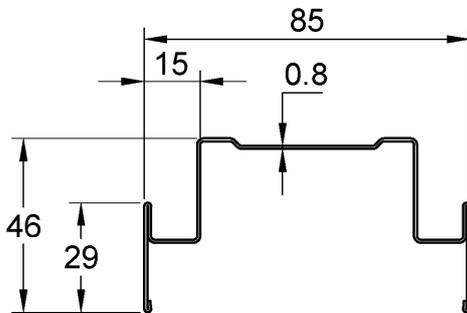


MDF Einlage

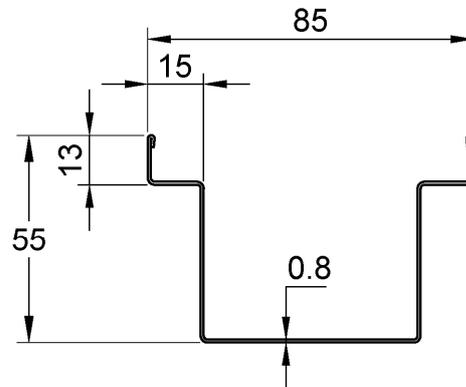


Anschlußprofil

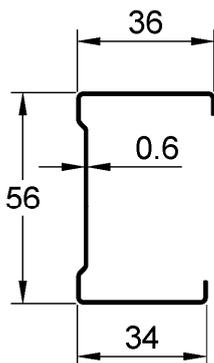
Schattendeckenprofil



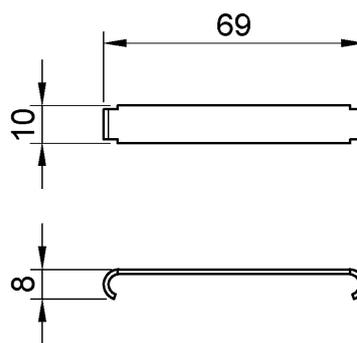
Schattenbodenprofil



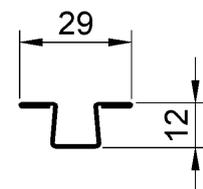
C-Profil
 (Ständer und Querriegel)



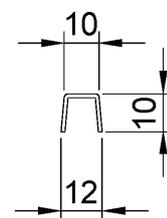
Verbindungsclip



Hütprofil



PVC-füllprofil



Maße in mm

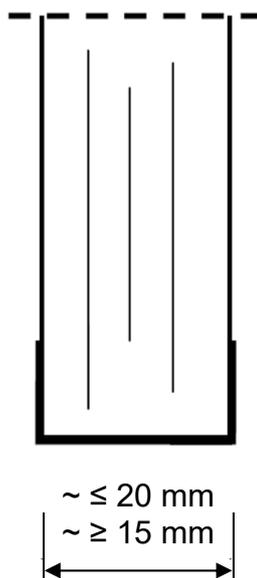
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Maars Style Line F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Profilübersicht

Anlage 5

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 30-1."

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas, bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrostop**® 30-10" bzw.

"Pilkington **Pyrostop**® 30-12" bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Maars Style Line F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 30-1."

Anlage 6